



79/3

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

27. September 1946.

Nr. 4845.

I. Die Einwohnergemeinde Oberbuchsiten hat in der Zeit vom 11. Januar bis 9. Februar 1946 einen Bebauungsplan über das Bifangquartier öffentlich zur Einsicht aufgelegt. Die Einwohnergemeindeversammlung genehmigte in der Folge den Plan am 29. April 1946.

Der vorgelegte Bebauungsplan gibt zu keinen Bemerkungen Anlass und der Genehmigung steht nichts mehr im Wege, nachdem sich die Gemeinde verpflichtet hat, den späteren Ausbau von Stichstrassen zwischen den vorgesehenen Quartierstrassen zu unterbinden, so dass der Zufahrtsverkehr für immer auf diese Quartierstrassen beschränkt bleibt.

II. Es wird daher

beschlossen:

Dem von der Einwohnergemeindeversammlung von Oberbuchsiten am 29. April 1946 gutgeheissenen Bebauungsplan über das Bifangquartier wird unter ausdrücklicher Vormerkungnahme von der Erklärung der Gemeinde, dass zwischen den vorgesehenen Quartierstrassen keine Stichstrassen ausgebaut werden sollen, die Genehmigung erteilt.

Genehmigungsgebühr

Fr. 10.-

Publikationsgebühr

Fr. 10.50

Total Fr. 20.50

=====

(Staatskanzlei Nr. 9/211/5/4/4.6 N.N.).

Bau-Departement (3), mit Akten.

Rubr. 78.

Tiefbauamt (3), mit 1 auf Leinwand aufgezogenen Planexemplar.

Hochbauamt (2), mit 1 auf Leinwand aufgezogenen Planexemplar.
Kreisbauamt II, Olten.

Ammannamt der Einwohnergemeinde Oberbuchsiten, mit 1 auf Leinwand aufgezogenen Planexemplar. Nachnahme.

Kantonsbuchhaltung und Finanzkontrolle.

Amtsblatt (nur Dispositiv).

Der Staatsschreiber:

H. Schmid